



BiG, Sarrazinstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

An des Bundesministerium der Justiz

Sarrazinstraße 11 - 15  
12159 Berlin

Tel. 030/617 09 100

Fax 030/617 09 101

[mail@big-interventionszentrale.de](mailto:mail@big-interventionszentrale.de)

[www.big-interventionszentrale.de](http://www.big-interventionszentrale.de)

direkt: [hecht@big-interventionszentrale.de](mailto:hecht@big-interventionszentrale.de)

14.07.06

## **Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt des Trägervereins BIG e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz**

### **Einleitung**

Die Berliner Interventionszentrale befasst sich seit über zehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Dieser entgegenzutreten durch Konzepte und Strategien ist eine der Hauptaufgaben. Dazu werden vielfältige Institutionen, die am Interventionsprozess beteiligt sind, einbezogen. Die entwickelten Verbesserungsmaßnahmen werden mit der Politik und der staatlichen Verwaltung abgestimmt und fließen in den Berliner Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ein.

### **Vorbemerkung**

Der vorgelegte Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird grundsätzlich begrüßt. Aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und Mütter mitbetroffener Kinder, die Rechtsschutz nach dem Gewaltschutzgesetz suchen, sind jedoch einige Anmerkungen vorzunehmen. Aus diesem Blickwinkel geben wir die folgende Stellungnahme ab.

### **Stellungnahme im Einzelnen:**

## **Vereinfachung/Übersichtlichkeit**

Dem Wunsch nach einem einheitlichen Verfahrensrecht in einer geschlossenen Verfahrensordnung unter Aufgabe der in verschiedenen Gesetzen zu findenden Vorschriften mag man zunächst durch das vorliegende Gesetzeswerk nachgekommen sein. An Übersichtlichkeit und Verständlichkeit fehlt es allerdings aus hiesiger Sicht noch. So wird z. B. in der Begründung des Entwurfs auf S. 332 die bisherige Unübersichtlichkeit der Zuständigkeitsregelungen angeführt. In den beabsichtigten Neuregelungen muss weiterhin viel gesucht werden. Dem juristischen Laien („der Rechtssuchende“), an den sich das Gesetz laut Begründung ja auch richten soll, erschließen sich die Verweisungen und Differenzierungen (z. B. Familiensachen und Familienstreitsachen) nicht ohne weiteres.

## **Zuständigkeit des Gerichts/Einheitliches Verfahrensrecht**

§§ 23 a, 23 b GVG-E, §§ 125 Nr. 6, 219 FamFG bestimmen für Gewaltschutzsachen nun einheitlich die Zuständigkeit des Familiengerichts, unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit bzw. der Dauer der Auflösung derselben. Gleichzeitig wird dadurch auch ein einheitliches Verfahrensrecht, also das der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gewährleistet. Misslich ist jedoch, da das Gesetz erst per 01.07.2008 in Kraft treten soll, dass es noch lang dauern wird, bis die jetzigen Probleme bei der Anwendung des GewSchG durch die Reform beseitigt werden können. Ob für die Zeit des In-Kraft-Tretens des Gesetzes Übergangsregelungen für noch beim allgemeinen Zivilgericht anhängige Verfahren notwendig sind, ist zu prüfen. Bei den in der Regel beantragten einstweiligen Verfügungen wird vermutlich kein entsprechender Bedarf bestehen, da diese Verfahren kurzfristig beendet werden.

## **§ 7 Abs. 2 FamFG – Akteneinsichtsrecht**

§ 7 FamFG erweitert und präzisiert den bisherigen § 34 FGG. Die bisher von der Praxis anerkannte Akteneinsichtnahme für die Verfahrensbeteiligten wird normiert. § 7 Abs. 2 FamFG sieht vor, dass die Einsichtnahme bei entgegenstehenden schwerwiegenden Interessen eines Beteiligten oder Dritten versagt werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass das Gericht diese Interessen von sich aus erkennt. Eine typische Konstellation ist der Aufenthalt einer gewaltbetroffenen Frau an einem geheimen Ort, der möglicherweise sogar durch eine melderechtliche Auskunftssperre begleitet wird. Hier bedarf es besonderer Schutzvorkehrungen bei der Aktenführung, damit die nur dem Gericht bekannt zu gebenden Adressdaten nicht durch die Akteneinsicht nach außen dringen. Der Schutz der Adresse muss in den Fällen, in denen sich die Frau in einer geheimen Schutzunterkunft befindet, sogar übergeordnet gewährleistet sein, da z. B. Frauenhausadressen grundsätzlich geheim bleiben müssen. In der Regel wird auf diese Umstände von der betroffenen Frau oder ihren Prozessbevollmächtigten hingewiesen, aber zur Verdeutlichung der Problematik wäre eine Auflistung dieser Fallbeispiele in der Gesetzesbegründung zu wünschen.

In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes einer gewaltbetroffenen Frau ebenfalls zu beachten, so dass die Akteneinsicht zu begrenzen und/oder mit o. g. Schutzmaßnahmen zu versehen ist. Es darf nämlich nicht über den Umweg der Bekanntgabe der Adresse des Kindes, das sich bei der Mutter aufhält, auch deren Aufenthaltsort ersichtlich werden. Auch dies sollte als Regelbeispiel zumindest in der Gesetzesbegründung angeführt werden.

### **§ 13 FamFG – Beistand**

Die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, sich eines Beistands zu bedienen, ist zu begrüßen. Gerade bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz befinden sich die Betroffenen in dem Dilemma, einerseits schnell Rechtsschutz herbeiführen zu wollen, andererseits aber aus Zeit- und Kostengründen keine juristische Vertretung beauftragen zu können. Frauen, die sich aus einer häufig jahrelangen Gewaltbeziehung lösen bzw. den Gewaltkreislauf unterbrechen wollen, befinden sich in einer Ausnahmesituation. Denn die Gewaltbeziehung ist gekennzeichnet von einer spezifischen Dynamik von Macht und Ohnmacht, die die Frauen nicht ohne weiteres in die Lage versetzt, ihre Rechte gegenüber dem gewalttätigen Mann zu vertreten und sich im Gerichtsverfahren zu behaupten. Das Zivilrecht hingegen geht von gleichberechtigten Parteien aus. Das aus den beschriebenen Gründen bestehende Ungleichgewicht kann durch einen Beistand teilweise ausgeglichen werden. Häufig werden die Antragstellerinnen von einer Mitarbeiterin aus einer Beratungseinrichtung oder von einer Freundin, die als Unterstützerin und teilweise auch als Übersetzerin fungiert, zum Gericht begleitet. Diese können dann die betroffene Frau bei der Antragstellung unterstützen oder sie in der mündlichen Verhandlung begleiten, damit sie ihren Sachvortrag schlüssig und strukturiert darlegen kann. Auch dient die Begleitung der Beruhigung der Betroffenen, die sich vor einem erneuten Zusammentreffen mit dem Antragsgegner fürchtet. Diese Möglichkeiten werden von den RichterInnen häufig mit dem Verweis auf die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung verwehrt. Die gesetzliche Regelung eines Beistands kann hier Klarheit schaffen. Von daher wäre es besonders zu begrüßen, wenn zumindest in der Gesetzesbegründung erwähnt werden könnte, dass Beistand auch eine Mitarbeiterin aus einer Beratungsstelle sein kann, ohne dass die Antragstellerin ausdrücklich auf deren Beteiligtenfunktion als Beistand hinweisen muss.

### **§§ 29, 30 FamFG – Frei- und Strengbeweis, Beweisanträge**

Die Regeln zur Beweiserhebung werden entsprechend dem geltenden Recht und anerkannter Grundsätze klarstellend normiert. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Einerseits wird damit die Flexibilität des FG-Verfahrens dokumentiert, andererseits wird die fallweise Notwendigkeit des Strengbeweises verdeutlicht. Der Verweis in der Gesetzesbegründung (S. 385 des Entwurfs), dass die Anwendung förmlicher Beweisverfahren - außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - bei sonstigen Grundrechtseingriffen ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, sollte nicht eine erneute Diskussion in Gewaltschutzfällen eröffnen. Der Gesetzgeber hat sich für die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung (das heißt Verweisung des Gewalttäters)

entschieden und damit bewusst grundrechtsrelevante Eingriffe ermöglicht. Gleichzeitig war ihm deutlich, dass gerade in Fällen häuslicher Gewalt die Beweislage mangels Zeugen o. ä. schwierig ist, und hat mithin – wenn auch nicht umfassende – Beweiserleichterungen geschaffen. Diese werden in der Praxis schon jetzt nur unzureichend genutzt (vgl. dazu auch die Feststellungen der Evaluation zum Gewaltschutzgesetz; Dr. Marina Rupp (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Bundesanzeiger-Verlag, 2005, S. 150, 247) bzw. die Anforderungen an die Tatbestandsmäßigkeit orientieren sich trotz Absenkung der Eingriffsschwelle (nur unbillige Härte) immer noch an der strengeren Fassung der schweren Härte (vgl. Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, S. 176). Die schon strengen Anforderungen der Praxis dürfen nicht durch die „Hintertür“ des Verfahrensrechts noch weiter angehoben werden.

§ 29 Abs. 4 FamFG: Die gesetzliche Regelung zur Stellung eines Beweisantrages ist zu begrüßen. Die Anforderung von Polizeiakten, die polizeiliche Einsätze bei häuslicher Gewalt dokumentieren, kann teilweise aufgrund entsprechender Vorschriften nur durch das Gericht erfolgen. Den diesbezüglichen Anregungen durch die Antragstellerinnen wird in der bisher zu beobachtenden Praxis teilweise nicht gefolgt. Insofern bringt möglicherweise die Normierung eines Antragsrechts und ein Begründungsgebot bei Ablehnungen eine aktive Auseinandersetzung mit den Beweisangeboten bzw. -anträgen anhand der gesetzlichen Vorgaben für die Amtsermittlung.

### **§§ 32, 33, 34 FamFG – Termin zur mündlichen Verhandlung, persönliches Erscheinen und Anhörung der Beteiligten**

Es ist zu begrüßen, dass die bisher praktizierte Rechtslage gesetzlich normiert wird und damit Anwendungsunsicherheiten beseitigt werden können. In Fällen häuslicher Gewalt sind jedoch Besonderheiten zu beachten. Es tritt häufig die Schwierigkeit auf, dass durch das Zusammentreffen von Opfer und Täter erneut Gewalttätigkeiten drohen bzw. der Anhörungstermin genutzt wird, um dem Opfer aufzulauern und/oder nach dem Gerichtstermin durch Verfolgen die geschützte Adresse ausfindig zu machen. In diesen Fällen bietet sich eine getrennte Anhörung an. Diese Möglichkeit deutet sich in der Begründung des Entwurfs (S. 392) an, indem zumindest in Fällen, in denen lediglich das rechtliche Gehör gewährt werden soll, auch nur eine Partei geladen werden kann. In Gewaltschutzfällen wird in der bisherigen Praxis jedoch häufig versucht, in der mündlichen Verhandlung eine Einigung herbeizuführen, und deshalb auf die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien Wert gelegt. Es kann nicht deutlich genug betont werden, dass sich für Fälle häuslicher Gewalt Vereinbarungen nicht anbieten, denn in der Regel stehen sich nicht gleichberechtigte Parteien gegenüber, die es zu befrieden gilt (s. dazu auch unten bei § 36 FamFG). Vielmehr sollten, um dem Schutzbedürfnis des Opfers Rechnung zu tragen, getrennte Anhörungen möglich sein. Dies sollte als Regelbeispiel in die Begründung aufgenommen werden.

Es muss zudem betont werden, dass bei Eilanträgen nach dem Gewaltschutzgesetz Anhörungen zu Verfahrensverzögerungen führen, die dem Schutzbedürfnis der

Antragstellerin zuwider laufen. Auch besteht die Gefahr, dass die Frist zunächst ergangener polizeilicher Wegweisungen abläuft, so dass eine Schutzlücke entsteht. Hier sollte zunächst eine schriftliche Entscheidung ergehen und ggf. auf Antrag eine mündliche Verhandlung nachgeholt werden können (vgl. dazu Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, S. 203, 265/266, 312, 317).

### **§ 36 FamFG – Vergleich**

Das Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Beteiligten wird in dem vorliegenden Entwurf mehrfach angesprochen. Diese Maxime ist in Gewaltschutzfällen nicht anzustreben, da sie in diesen Fällen kein angemessenes Instrument ist. Charakteristikum einer Gewaltbeziehung ist gerade das Ungleichgewicht der Kräfte. Die dauernde Misshandlung erlaubt es dem Opfer nicht, aus diesem System ohne weiteres auszubrechen. Typisch ist gerade auch die vorübergehende Anpassung des Täters an soziale Vorgaben und das Versprechen von Besserung. Auf dieser Basis geschlossene Vergleiche sind zum Scheitern verurteilt. Der Gewaltkreislauf kann nicht unterbrochen werden (vgl. dazu Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, S. 285).

Es widerspricht auch der – wenn auch schwachen – Sanktionsmöglichkeit in § 4 GewSchG, einen Vergleich abzuschließen, da dieser nicht das Tatbestandsmerkmal „bestimmte vollstreckbare Anordnung“ erfüllt. In der bisherigen Praxis konnten nicht eingehaltene Vergleiche durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden nicht geahndet werden. Auch die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Evaluation zum Gewaltschutzgesetz (Dr. Marina Rupp (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz) hat deutlich gemacht, dass Vergleiche bei Gewalthandlungen kein probates Mittel für die Opfer darstellen (S. 313, 317, 318). Das durch das Gewaltschutzgesetz gesetzte Signal des Staates, häusliche Gewalt nicht zu dulden und dem Opfer Schutzmöglichkeiten an die Hand zu geben, darf durch „weiche“ Vergleichsverhandlungen nicht abgeschwächt werden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die RichterInnen die gesetzliche Vorgabe zum Hinwirken auf Einigungen erfüllen wollen, teilweise - auch mangels Fortbildung zu diesem Thema - ohne die Besonderheiten häuslicher Gewalt zu kennen. Das reformierte Gesetz sollte hier ggf. eine Ausschlussklausel enthalten derart, dass in Fällen des GewSchG in der Regel Vergleiche nicht geschlossen werden sollen.

### **§ 101 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG – gerichtlich gebilligte Vergleiche, Vollstreckung**

Die ausdrückliche Erwähnung gerichtlich gebilligter Vergleiche und deren Vollstreckbarkeit normiert die bisherige Gerichtspraxis, was zu begrüßen ist. Sollte ausnahmsweise ein Vergleich in Gewaltschutzsachen geschlossen werden, ist darauf zu achten, dass dieser durch die entsprechende gerichtliche Verfügung vollstreckungsfähig ist. Es ist darüber nachzudenken, ob dieser einem gerichtlichen Beschluss so entspricht, dass er die Qualifikation einer „bestimmten vollstreckbaren Anordnung“ (§ 4 GewSchG) erreicht.

## **§§ 53 ff FamFG – Einstweilige Anordnungen und Vergleich im eAO-Verfahren**

Es ist zu begrüßen, dass einstweilige Anordnungen (eAO) nun auch ohne ein entsprechendes Hauptsacheverfahren möglich sind. Es ist damit den Vorschlägen verschiedener Kritiker des Gewaltschutzgesetzes gefolgt worden. Die Vorschriften zu dem neu eingeführten Interimsvergleich müssen in der Praxis erprobt werden. Die bereits aufgezeigten Vorbehalte gegenüber Vergleichsabschlüssen in Gewaltschutzsachen müssen gerade bei einstweiligen Verfahren besonders beachtet werden, zumal die vorgesehenen Rechts- und Praxisfolgen für die Opfer noch nicht absehbar sind.

## **§ 61 FamFG – Beschwerde gegen Entscheidungen in Gewaltschutzsachen**

Es ist zu begrüßen, dass Entscheidungen in Gewaltschutzsachen grundsätzlich beschwerdefähig sind.

## **§ 81 FamFG – Verfahrenskostenhilfe**

§ 81 FamFG sieht die Beordnung eines Rechtsanwalts nur bei schwieriger Sach- und Rechtslage vor (Stichwort: Erforderlichkeit). Diese Vorschrift wiederholt nur die bisherigen gesetzlichen oder richterrechtlichen Vorgaben. In Gewaltschutzfällen ist eine Tendenz zu beobachten, dass zumindest die Beordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin für nicht erforderlich gehalten wird, da es sich ja – vermeintlich - um ein überschaubares Gesetz handelt und das Amtsermittlungsprinzip das Gericht ohnehin zu umfassender Aufklärung verpflichtet. Es zeigt sich nach unseren Beobachtungen aber immer wieder, dass die gerichtliche Unterstützung allein nicht ausreicht bzw. wegen des Rechtsberatungsmonopols nicht erfolgen darf, so dass Anordnungen nicht, sehr spät, unzureichend oder kontraproduktiv ergehen (z. B. Vergleiche). Noch schwieriger wird dann die weitere Verhaltensmaßgabe nach Erhalt eines Beschlusses, wenn Zustellung und Zwangsvollstreckung zu betreiben sind.

Es ist unbedingt und immer wieder zu betonen, dass die Prozesskostenhilfebewilligung in Gewaltschutzfällen, wenn die Bedürftigkeit gegeben ist, nicht restriktiv gehandhabt werden darf.

## **§ 92 FamFG – Vollstreckung in Verfahren nach dem GewSchG**

Die Vollstreckung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz durch Gerichtsvollzieher nach § 92 des Entwurfs ersetzt die bisherige Vorschrift des § 892 a ZPO. Diese hat sich in der Praxis nicht bewährt, da zumindest nach den hiesigen Erfahrungen GerichtsvollzieherInnen häufig nicht kurzfristig erreichbar sind und nach dieser Vorschrift auch keine weitreichenden Kompetenzen haben. In der Regel rufen

die Betroffenen die Polizei, die jedoch bei akuten Verstößen gegen bereits vorliegende Anordnungen auf die zivilrechtliche Vollstreckung verweist. Diese kann nach § 892 a ZPO – wenn überhaupt erzielbar – nur kurzfristige Maßnahmen nach sich ziehen (Ermahnungen, Entfernungsgebote). Die etwa vom Gerichtsvollzieher angeforderte Polizei dient seinem eigenen Schutz. Die Vollstreckung von Ordnungsmitteln erfordert ein zweites Gerichtsverfahren, in dem strengbeweislich der Verstoß belegt werden muss.

## **§ 85 FamFG – Kostenaufhebung bei Vergleichsschlüssen**

Laut Begründung ist die Vorschrift der VwGO nachgebildet. Sie findet sich doch aber ähnlich auch in der ZPO (dort § 98), ohne zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu differenzieren. Es sollte hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten (regelmäßig ja die Anwaltskosten) eine Öffnungsklausel vorhanden sein, nach der ggf. auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise einer Partei auferlegt werden können. Gerade in Gewaltschutzsachen sollte ja nur in äußersten Ausnahmefällen ein Vergleichsabschluss vorgenommen werden, aber dann sollte auch die Möglichkeit bestehen, andere Kostenregeln zu treffen, die auch die außergerichtlichen Kosten einbezieht (Verursacherprinzip).

## **§§ 162 und 164 FamFG – örtliche Zuständigkeit in Kindschaftssachen**

Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Diese Regelung ist nicht neu. Sie erweist sich in den Fällen als problematisch, in denen über die Gerichtszuständigkeit Rückschlüsse auf den geheimen Aufenthaltsort von Mutter und Kind gezogen werden können. Dieses Problem stellt sich insbesondere in kleineren Gemeinden, kann aber auch in Großstädten vorkommen. Andererseits wäre eine generelle Regel dahingehend, dass der bisherige Aufenthaltsort die Zuständigkeit begründet, ebenso schwierig, wenn dieser weit entfernt von dem neuen Aufenthaltsort liegt. Ggf. ließe sich hier eine Öffnungsklausel einräumen, durch die in begründeten Ausnahmefällen ein Wahlgerichtsstand ermöglicht wird.

Die in § 164 FamFG vorgesehene Abgabemöglichkeit an das Gericht des vorherigen Aufenthalts bei eigenmächtigem Ortswechsel wird wenigstens in der Entwurfsbegründung wieder relativiert, indem bei Gewalttätigkeiten ein Wegzug „gerechtfertigt“ wird. Jedoch gibt es ja möglicherweise auch andere Gründe, weshalb ein Elternteil ohne Absprache und Einwilligung des anderen Elternteils einen Ortswechsel vornimmt. Bekannt sind in diesem Zusammenhang z. B. Fälle, in denen der Kindesvater aufgrund einer Alkohol- oder Drogenproblematik nicht ansprechbar oder erreichbar ist, sexueller Missbrauch des Kindes im Raum steht o. ä. All dies im Rahmen eines Zuständigkeitsstreits nach § 164 FamFG klären zu wollen, ist nicht sachdienlich und führt zu ungünstigen Verzögerungen. Ansonsten klingt in der Begründung eher eine sachfremde Motivation an, die mehr die Verhaltensweise des wegziehenden Elternteils sanktionieren will („auch noch den Vorteil des ortsnahen Gerichts verschaffen“), als sich an den Interessen des Kindes zu orientieren. Für das

Kind ist es regelmäßig besser, wenn das Gerichtsverfahren und die Begleitung des zuständigen Jugendamts an seinem tatsächlichen – neuen - Aufenthaltsort stattfinden.

## **§ 165 FamFG – Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen**

Die Ideen des sog. „Cochemer Modells“, die sich durch die kindschaftsrechtlichen Regelungen ziehen, u. a. das Beschleunigungsgebot, sind in Kindschaftssachen in vielen Fällen zu begrüßen, insbesondere, wenn man sich die durchschnittliche Verfahrensdauer und das oft unabgestimmte Wirken der Professionen vor Augen hält. Eine kritiklose Übernahme der Prinzipien des Arbeitskreises-Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell (AKTS) darf damit aber nicht verbunden sein. So sind insbesondere die Besonderheiten eines räumlich und institutionell überschaubaren Betätigungsraums nicht auf jeden Gerichtsstandort, insbesondere Großstädte zu übertragen (vgl. Beitrag der Familienrichterin am Amtsgericht München, Gabriele Reichert, in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5/2006, S. 230 f.). Das Postulat des AKTS nach Beschleunigung und Erzielen von Vereinbarungen birgt die Besorgnis, dass sich genau diese beiden Punkte gegenseitig behindern. Denn gerade einvernehmliche Lösungen brauchen Zeit für Beratung und „Reifung“ (vgl. Beitrag des Ehrengesetzten des Deutschen Familiengerichtstages, Siegfried Willutzki, in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5/2006, S. 224 f. (226)). Im Übrigen besteht die Besorgnis in Fällen häuslicher Gewalt, dass in beschleunigtem Verfahren übereilt auf Vereinbarungen bezogen auf die Kinder gedrängt wird, ohne die Hintergründe und die Familiensituation zu beleuchten.

Zu betonen ist vor allem, dass in Fällen häuslicher Gewalt andere Überlegungen angestellt werden müssen und abweichende Voraussetzungen vorliegen. So sind die Bedürfnisse der Betroffenen, die sich akut aus einer Gewaltbeziehung gelöst haben, zunächst an Schutz und Sicherheit orientiert. Es steht nicht im Vordergrund und ist häufig mit ernst zu nehmender Gefahr verbunden, Umgangs- und Sorgerechtsfragen – zugunsten des Kindesvaters – sofort zu regeln. Auch ist zu berücksichtigen, dass den Kindern, die Gewalt an ihrer Mutter miterlebt haben, ebenfalls eine Zeit der Beruhigung und Neuorientierung zugestanden werden muss. Die Maxime von Einigung und Mediation passt nicht für Gewaltbeziehungen. Diese Prämisse wird in der Arbeit der Jugendämter und der Familiengerichte häufig übersehen, da die gleichen Maßstäbe einer „normalen“ Auseinandersetzung im Trennungskonflikt angelegt werden, ohne die Dynamik einer Gewaltbeziehung zu berücksichtigen. Insofern darf die Beschleunigung in Kindschaftssachen nicht so weit gehen, dass der Schutz von Mutter und Kind außer Acht gelassen wird (vgl. auch die Stellungnahme der Frauenhauskoordinierungsstelle von Juni 2006).

Auch die Bevorzugung der gemeinsamen elterliche Sorge bzw. das häufig darauf bezogene Ziel von Einigungsbemühungen lässt außer Acht, dass die dafür erforderliche Voraussetzung der Kooperationsfähigkeit gerade in einer von Gewalt geprägten Elternschaft nicht zu verlangen und zu erreichen ist (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus 2004, 1 BvR 1140/03; siehe auch Stellungnahme

des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.,  
[www.vamv-bundesverband.de/Themen/cochemer\\_weg.htm](http://www.vamv-bundesverband.de/Themen/cochemer_weg.htm)).

Zu besorgen ist, dass die jetzt schon vorliegende Verfahrensdauer in Eilverfahren nach dem GewSchG durch die bevorzugte Bearbeitung von Kindschaftssachen noch weiter verlängert wird. Ein isoliertes Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen ohne Aufstockung der personellen und sachlichen Ressourcen bei den Gerichten geht ins Leere.

### **§ 219 FamFG – Definition von Gewaltschutzsachen**

Laut Gewaltschutzgesetz gehört auch § 1361 b BGB, insbesondere Absatz 2, zu den Gewaltschutzsachen. Diese Definition fehlt.

### **§§ 221, 222 FamFG – Beteiligung und Anhörung des Jugendamts**

Diese Regelungen greifen den bisherigen § 49 a FG auf. Um diesen ist seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz gerungen worden, da einerseits das Wohl der Kinder in den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes mehr Berücksichtigung finden sollte, andererseits durch die Beteiligung des Jugendamts keine Verzögerung eintreten sollte. Über den Umweg des § 1361 b BGB (Zuweisung der Ehewohnung), bei dem die Rechtsprechung schon vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes die Belange der Kinder berücksichtigt hatte, konnte auch in § 2 GewSchG das Wohl der Kinder eingefügt werden. In § 1 GewSchG fand es hingegen keinen Niederschlag.

Inzwischen ist die Fachdiskussion jedoch weiter gediehen dahingehend, dass bereits miterlebte/beobachtete Gewalt zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Von daher wird zunehmend gefordert, dass bei Anträgen nach dem GewSchG bei der Anwesenheit von Kindern eine Rückkopplung mit dem Jugendamt erfolgen soll, auch wenn keine kindschaftsrechtlichen Verfahren betrieben werden. Insofern wird angeregt, die Beteiligungsrechte des Jugendamts auch auf Verfahren nach § 1 GewSchG und § 1361 b BGB zu erstrecken. Gut gelöst ist die Beteiligtenstellung auf Antrag und die Möglichkeit einer nachgeholtten Anhörung, so dass die Besorgnis der Verfahrensverzögerung der Gewaltschutzsache reduziert ist.

### **§§ 219 ff FamFG – Information der Polizei bei polizeilicher Wegweisung**

In den meisten Bundesländern gibt es landesgesetzliche Vorschriften im Polizei- und Ordnungsrecht, die eine polizeiliche Wegweisung ermöglichen, um die Schutzlücke zwischen polizeilichem Einsatz und dem Erreichen zivilrechtlichen Rechtsschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz zu schließen. Diese Vorschriften sollen das Gewaltschutzgesetz „flankieren“. In der Fachdiskussion und in verschiedenen Austauschforen bemängelt die Polizei die fehlende oder unzureichende Kooperation mit den Gerichten. Die Einsatzbeamten erfahren häufig nach ihren Einsätzen nicht,

ob es zivilgerichtliche Verfahren gibt und mit welchem Ausgang sie enden. Lediglich wird z. B. im Berliner Polizeigesetz in § 29 a Abs. 3 Satz 2 ASOG geregelt, dass das Gericht in Wohnungszuweisungsverfahren bei einer ablehnenden Entscheidung die Polizei unterrichtet. Darüber hinaus sind diese Informationen aber für die Einschätzung der Gefährdungslage und die Beurteilung der Rechtsgrundlage des Einschreitens von erheblicher Bedeutung. Die Intervention bei häuslicher Gewalt funktioniert dann besonders gut, wenn die Handlungen der einzelnen Institutionen aufeinander abgestimmt sind und die einzelnen Professionen kooperieren. Es ist daher anzuregen, dass das Gericht in den Fällen, in denen eine Vorbefassung der Polizei (z. B. Wegweisung, Strafanzeigen) vorliegt, Informationen über das Verfahren an die Polizei geben kann.

Wir bitten höflich, die vorgetragenen Punkte zu prüfen und die Anregungen aufzugreifen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Sollte es zu einer öffentlichen Anhörung kommen, bitten wir um die Gelegenheit zur Stellungnahme und Einladung zu derselben.

Dorothea Hecht  
Kordinatorin  
Rechtsanwältin